



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln	18.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Landesabfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle

Hinsichtlich des Entwurfes des Landesabfallwirtschaftsplans für Siedlungsabfälle NRW wurde folgende Anfrage gestellt:

1. Welche Bedeutung haben die im Planentwurf vorgeschlagenen Regelungen für Köln? Welche möglichen Konsequenzen hat der Planentwurf für den Kölner Gebührenzahler und die Kölner Abfallwirtschaft, insbesondere unsere kommunalen Beteiligungsunternehmen AWB GmbH und AVG mbH?
2. Derzeit finden über den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans (12. Mai bis 12. Juni 2009) ein Beteiligungsverfahren und eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Ist sichergestellt, dass im Rahmen dieses Verfahrens die Interessen der Stadt Köln, der Kölner Gebührenzahler und der Kölner Abfallwirtschaft Berücksichtigung finden?

Die Verwaltung nimmt in Zusammenarbeit mit der AVG Köln mbH wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Der in Aufstellung befindliche Landesabfallwirtschaftsplan (LAP) beinhaltet mehrere Ziele, hier u. a.:

- Entsorgungsautarkie
- Effizienzsteigerung der MVA'en

- Erhöhung der Bio- und Grünabfallentsorgung
- Erhöhung der Bioabfallvergärung/Änderung der Behandlungsverfahren verstanden als Prüfauftrag an die Kommunen
- Optimierung/Minimierung von Transporten.

In diesem Zusammenhang soll es dann keine Zuweisungen von Beseitigungsabfällen mehr zu bestimmten Anlagen geben. Außerdem soll der Plan nach Angaben des MUNLV in einem Anhörungstermin am 29.05.2009 in Duisburg auch nicht für verbindlich erklärt werden.

Die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte erlangen damit durch ihren Regelungsgehalt künftig wesentlich mehr Bedeutung als bisher. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften wird damit aber auch eine erhöhte Verantwortung und auch zum Teil erhöhtes Risiko zugewiesen.

Eine Antwort auf Vergaberechtsprobleme für eine ausschreibende Körperschaft liefert der LAP indes nicht. So ist unklar, welche Gewichtung räumlicher Entsorgungsnähe zukommt, ebenso unklar ist z. B., ob der Entsorgungspreis das entscheidende Kriterium für eine Vergabe darstellen darf usw.

Bedeutung finden die Regelungen des Planentwurfes in erwarteten Änderungen von Mengenströmen und Preisen.

Heute existieren auf den Ebenen der Bezirksregierungen entsprechende Abfallwirtschaftspläne, die planerische Zuweisungen von Beseitigungsabfällen zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen. Im Regierungsbezirk Köln ist dieser Plan darüber hinaus für verbindlich erklärt.

Die Aufhebung derartiger Zuweisungen und der gleichzeitige bewusste Verzicht im LAP auf eine konkrete Definition, wann das Nähe-Prinzip gemäß Abfallrahmenrichtlinie noch gegeben ist, führt faktisch dazu, dass auch Beseitigungsabfälle in NRW frei ausgeschrieben werden können. Dies im schlimmsten Fall beispielsweise mit der Konsequenz, dass Abfälle aus Ostwestfalen dann in Bonn verbrannt werden könnten.

Bezogen auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften führt dies zunächst zu einer Spaltung

- in die Kommunen, die über keine eigenen Anlagen verfügen. Diese versprechen sich von dem steigenden Wettbewerbsdruck sinkende Entsorgungspreise.
- in die Kommunen, die ihren Verpflichtungen zur Schaffung eigener Anlagenkapazität nachgekommen sind. Diese sehen infolge von eventuellen Preisreduzierungen die Refinanzierung ihrer oftmals besonders sicheren, damit aber auch teuren Anlagen gefährdet.

Die Kommunen mit eigenen Anlagen differenzieren sich dann noch einmal in solche

- mit abgeschriebenen oder weitgehend abgeschriebenen Anlagen und
- mit bei weitem noch nicht abgeschriebener Anlagentechnik.

Erstgenannte könnten nämlich somit zu wesentlich günstigeren Konditionen am Markt anbieten.

Es besteht also eine vielfältige heterogene Interessenslage, der aber die Erwartung gemein ist, dass es zu weiterem Preisverfall kommt und Preis- und Marktverwerfungen befürchtet werden.

Bezogen auf Köln gilt vor diesem Hintergrund folgendes:

Die Entsorgung der Beseitigungsabfälle ist durch den Entsorgungsvertrag zwischen Stadt Köln und AVG bis zum Jahr 2025 geregelt. Die AWB ist durch die Regelung nicht originär betroffen.

Durch die „Freigabe“ der Beseitigungsabfälle wird aber auch nochmals ein erheblicher Druck auf den Preis für gewerbliche Abfälle erwartet.

Da die daraus erzielten Umsätze aber in die Kalkulation des Verbrennungsentgeltes für die Stadt Köln einfließen (LSP-Kalkulation), führt eine weitere Marktpreisabsenkung zu einer Verringerung der Deckungsbeiträge.

Konkret bedeutet dies, dass im günstigsten Fall die Verbrennungsentgelte, die die Stadt Köln zu zahlen hat, wegen geringerer Drittumsätze nicht weiter so absinken wie geplant. Verschärft wird diese Situation durch den wachsenden Wettbewerb um Drittmengen.

Im schlimmsten Fall könnten die Auswirkungen auch entgeltsteigernd sein.

Der LAP steht damit gesicherten Investitionsentscheidungen der ÖRE entgegen.

Kompensiert werden könnten negative Auswirkungen evtl. dadurch, dass es der AVG ermöglicht wird, sich künftig auch selbst an Ausschreibungen entsorgungspflichtiger Körperschaften zu beteiligen und die Verbrennungsleistungen auch für derartige Beseitigungsabfälle anzubieten.

Zu Frage 2:

Das offizielle Anhörungsverfahren findet derzeit statt und endet am 30.06.2009.

Die AVG wirkt über die Interessengemeinschaft der nordrhein-westfälischen Müllverbrennungsanlagenbetreiber und die Interessengemeinschaft der nordrhein-westfälischen Deponiebetreiber auf den LAP ein.

Die Stadt Köln wurde über das Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt und wird entsprechend Stellung nehmen.

Aus einem Anhörungstermin des MUNLV am 29.05.2009 ist bekannt, dass das MUNLV bislang wenig Bereitschaft zu irgendwelchen Kompromisslösungen erkennen lässt. Dies spiegelt auch die aktuelle Diskussion im Landtag NW wider.

gez. Bredehorst